

Satzung

der Stadt St. Goarshausen über die Benutzung der ihr gehörenden Räume in der Loreleyhalle und über die Erhebung von Gebühren vom 19.01.1993

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) sowie der §§ 2 Abs. 1 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05. Mai 1986 (GVBl. S. 103, BS 610-10), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat am 11. Januar 1993 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzerkreis

(1) Die Stadt St. Goarshausen stellt ihre Räume (im Lageplan im einzelnen gekennzeichnet) und Einrichtungen der Loreleyhalle zur Verfügung, und zwar:

- a) allen Ortsvereinen;
- b) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt;
- c) allen Jugendgruppen und Organisationen, die aufgrund der ergangenen Richtlinien einen Anspruch haben.

(2) Daneben können die Räume der Loreleyhalle durch Sondervereinbarung auch in Absatz 1 genannten nicht in der Stadt ansässigen Personen oder Organisationen und für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Antragsverfahren

(1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel 8 Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 14 Tagen vorher in geeigneter Form bei der Stadt zu stellen. Erteilung oder Ablehnung erfolgt schriftlich durch den Stadtbürgermeister. Die Verbandsgemeindeverwaltung erhält eine Kopie des Bescheides. Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen. In besonders schwierig gelagerten Fällen ist der Haupt- und Finanzausschuß zu hören.

(3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, daß der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung für die Loreleyhalle als rechtsverbindlich anerkennt.

(4) Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt geltend machen.

§ 3

Pflichten der Benutzer und Veranstalter

(1) Bei Veranstaltungen muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, dem die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung obliegt. Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 2) anzugeben.

(2) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und sorgsam zu behandeln und nach ihrer Benutzung an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

(3) Besonderes Augenmerk ist auf die pflegliche Benutzung und Reinhaltung der Toilettenanlage zu richten.

(4) Den Anordnungen des Hausmeisters bzw. eines Bediensteten der Stadt ist Folge zu leisten.

(5) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluß der Benutzung davon zu überzeugen, daß

a) die Räume in ordentlichen und gereinigtem Zustand und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind,

b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind,

c) die Heizungsanlage auf Nachtbetrieb eingestellt ist,

d) andere Energiequellen abgeschaltet sind, bzw. nur die für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung erforderlich, betrieben werden.

(6) Die Übergabe der in Ordnung gebrachten Räume muß der Veranstalter sich schriftlich von der Stadt bestätigen lassen. Andere im Zusammenhang mit der Benutzung rechtliche Erfordernisse bleiben durch die Satzung unberührt.

(7) Der unter § 1 genannte Personenkreis ist verpflichtet, bei Veranstaltungen das gesamte Bier und die alkoholfreien Getränke von der St. Martin-Brauerei über die Firma Getränke Raab, St. Goarshausen, zu beziehen. Die von der Stadt ausgehandelten Bedingungen mit der Brauerei sind als verbindlich anzusehen.

§ 4

Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Stadt oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt in diesem Rahmen die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtungen handelt.

(2) Die Stadt haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und für solche, die die Stadt zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Hausmeister bzw. einem Bediensteten der Stadt sofort mitzuteilen.

(4) Schäden an den benutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch Benutzer entstanden sind, sind der Stadt umgehend anzuzeigen.

§ 5

Gebühren

(1) Die Überlassung der Räume erfolgt in den Fällen des § 1 Abs. 1 grundsätzlich unentgeltlich mit Ausnahme

- a) der Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird;
- b) der Veranstaltungen, bei denen Speisen und/oder Getränke verkauft werden.

(2) Die Überlassung der Räume erfolgt in den Fällen des § 1 Abs. 2 grundsätzlich gegen eine Gebühr.

§ 6

Höhe der Gebühren

(1) Es werden folgende Gebühren neben den von der Kreisverwaltung festgesetzten Betrag für die Nutzung der städtischen Räume einschl. der Einrichtungsgegenstände (Tische, Stühle, Bühne u.a.) erhoben:

- a) für Veranstaltungen, auf die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1, Buchst. a. oder b. zutreffen

pro angefangene Veranstaltungsstunde	29,— DM
Mindestgebühr pro Tag	87,— DM

- b) für Veranstaltungen durch nicht ortsansässige Personen oder Organisationen (§ 1 Abs. 2) wird eine Sondervereinbarung gem. § 2 III S. 2 KAG abgeschlossen.

(2) Auf Antrag kann Befreiung oder Minderung der Gebühren erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Haupt- und Finanzausschuß.

§ 7

Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie sind an die Verbandsgemeindekasse Loreley in St. Goarshausen zu zahlen.

§ 8

Nebenkosten

(1) Neben der Gebühr nach § 6 hat der Benutzer die von ihm verursachten Kosten für Licht, Heizung, Wasser nach den jeweiligen Tarifen der Stadt zu ersetzen.

(2) Der Strom- und Wasserverbrauch wird durch das Ablesen des Zählerstandes von einem Bediensteten der Stadt ermittelt und dem Benutzer unter gleichzeitiger Angabe des zu erstattenden Betrages mitgeteilt.

§ 9

Abfallbeseitigung

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle.

§ 10

Benutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluß des Stadtrates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

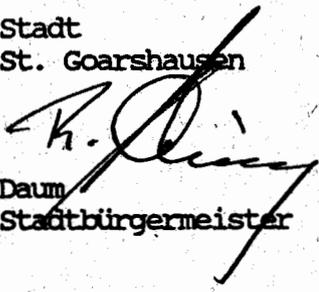
§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt St. Goarshausen über die Benutzung der ihr gehörenden Räume in der Mehrzweckhalle und über die Erhebung von Gebühren vom 09. Januar 1987 außer Kraft.

St. Goarshausen, den 19. Januar 1993

Stadt
St. Goarshausen


Daum
Stadtbürgermeister